

## Richtlinie zur Förderung von Kindertageseinrichtungen

### A. Allgemeines

#### § 1

#### Präambel

(1) Die Kindertageseinrichtung ist die erste Institution, in der Bildung und Erziehung in einer gesellschaftlich anerkannten Form vermittelt werden. Hier werden wesentliche gesellschaftliche und sozialpolitische Weichen gestellt und besondere Förderbedürfnisse frühzeitig erkannt. Das ist ein wichtiger Beitrag zur Zukunftsfähigkeit der Kinder und damit unserer Gesellschaft.

(2) Die Bedeutung von Kindertageseinrichtungen ist auch gesetzlich verankert: Nach § 24 Absatz 2 SGB VIII hat ein Kind vom ersten bis zum dritten Lebensjahr Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege, nach § 24 Absatz 3 SGB VIII hat ein Kind ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Nach § 24 Absatz 4 SGB VIII ist für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten.

Die Stadt ist als Jugendhilfeträger also gesetzlich verpflichtet, für die Heidelberger Kinder ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

(3) Nach § 74 a SGB VIII regelt das Landesrecht die Förderung von Kindertageseinrichtungen. Im Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) ist die Förderung von Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 bis 6 KiTaG in § 8 Absatz 1 bis 3 und 5 bis 7 KiTaG geregelt.

(4) Mit dieser Richtlinie soll die Umsetzung der gesetzlich festgelegten Förderung für die in die Bedarfsplanung aufgenommenen Kindertageseinrichtungen und Gruppen im Sinne des KiTaG geregelt werden. Die Richtlinie dient der sachgerechten Anwendung der gesetzlichen Regelungen und der einheitlichen Ausübung des Ermessens. (Teil B)

(5) Mit dieser Richtlinie sollen auch für die in die Bedarfsplanung aufgenommenen Kindertageseinrichtungen und Gruppen die Voraussetzungen und das Verfahren für die freiwillige - über die gesetzlich festgelegte Förderung hinausgehende -Förderung nach § 8 Absatz 8 KiTaG (Teil x) und für die Förderung von Schulkindern in Horten, die nicht unter § 1 Absatz 3 KiTaG fallen, festgelegt werden. Das Verfahren soll rechtssicher sein und nach transparenten, sachgerechten Grundsätzen geregelt werden.

(6) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Absatz 2 bis 6 KiTaG, die nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, erhalten eine Förderung nach § 29 b und 29 c des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) (vgl. § 8 Absatz 4 KiTaG). Hierzu enthält diese Richtlinie keine Regelungen.

(7) Nur in besonders begründeten Fällen kann von dieser Richtlinie abgewichen werden.

#### § 2

#### Allgemeines zu Zuwendungen

(1) Zuwendungen sind Geldleistungen oder geldwerte Leistungen, die dem Empfänger ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt werden, um einen öffentlichen Zweck zu verwirklichen.

- (2) Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.
- (3) Ein Anspruch besteht nur auf die Förderung in gesetzlicher Höhe.
- (4) Auf die über den gesetzlich festgelegten Umfang hinausgehende Förderung besteht kein Anspruch. Freiwillige Zuwendungen können nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel und nur für Zwecke gewährt werden, die im Interesse der Stadt liegen. Die Förderung erfolgt nachrangig und ergänzend, d. h. der Zuwendungsempfänger muss neben Eigenmitteln und Eigenleistungen anderweitige (öffentliche und/oder private) Förderungsmöglichkeiten vorrangig und vollständig ausschöpfen.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Fördervoraussetzungen**

- (1) Die Ausgestaltung der Förderung in Kindertageseinrichtungen hat sich an den Vorgaben der §§ 9 und 22 Abs. 2 bis 4 SGB VIII zu orientieren.
- (2) Gefördert werden freie und privat-gewerbliche Träger von Einrichtungen und Gruppen.
- (3) Die Einrichtungen und Gruppen müssen in die Bedarfsplanung nach § 3 Absatz 3 KiTaG aufgenommen sein.
- (4) Für die Einrichtung und die Gruppen muss eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegen.
- (5) Die Betriebsausgaben einer Gruppe werden grundsätzlich nur gefördert, wenn deren Plätze mindestens zur Hälfte bereitgestellt sind. Plätze sind bereitgestellt, wenn die Voraussetzungen der Betriebserlaubnis erfüllt sind, so dass die Plätze unverzüglich belegt werden können. Ausnahmsweise ist eine Förderung vor Eröffnung einer Einrichtung oder neuer Gruppen nach Maßgabe des § 11 möglich.

## **B. Gesetzliche Förderung der Betriebsausgaben**

### **§ 4**

#### **Förderung der Betriebsausgaben**

- (1) Nach § 8 Abs. 2 und 3 KiTaG besteht ein Anspruch auf Förderung der erforderlichen und angemessenen Betriebsausgaben in Höhe von mindestens 63 % bzw. 68 % der zuwendungsfähigen tatsächlichen Kosten (Anteilsfinanzierung).
- (2) Zu den Betriebsausgaben gehören
- a) Sach- und Overheadkosten (§ 5)
  - b) Miet-/Pachtkosten und Erbbauzinsen (§ 6)
  - c) Personalkosten (§§ 7 bis 10)
  - d) Kosten, die vor Eröffnung einer Einrichtung oder Gruppe entstehen (§ 11)
- (3) Sofern die Förderung gruppenbezogen erfolgt, ergibt sich die Gruppenstärke aus § 1 Abs. 3 Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) in Verbindung mit den Bestimmungen aus der Betriebserlaubnis. Wenn eine entsprechende Betriebserlaubnis vorliegt, können auch Gruppen gefördert werden, die nur die Hälfte der in der KiTaVO für die jeweilige Gruppe vorgesehenen Gruppenstärke anbieten.

<b>I. Sach- und Overheadkosten</b>
------------------------------------

**§ 5****Förderung der Sach- und Overheadkosten**

(1) Die Förderung wird im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Der Festbetrag wird gruppenbezogen anhand nach Erfahrungswerten für eine Gruppe anfallender Kosten typisiert berechnet und gilt gleichermaßen für Kindergarten- und Kinderkrippengruppen. Der Festbetrag muss mindestens 63 % bzw. 68 % der tatsächlich anfallenden zuwendungsfähigen Sach- und Overheadkosten decken (§ 8 Absatz 2 und 3 KiTaG).

(2) Zuwendungsfähig sind insbesondere die erforderlichen und angemessenen Aufwendungen pro Gruppe und Jahr für

- a) den laufenden Betrieb und die Unterhaltung der Kindertageseinrichtung (Sachkosten) (z. B. Energie, Wasser, Abfallbeseitigung, Steuern, Versicherungen, Unterhaltung und Ergänzung des Inventars, Unterhaltung der Außenanlagen und Spielgeräte),
- b) den laufenden Bauunterhalt, laufende Schönheitsreparaturen und Kleinstreparaturen (Sachkosten) (Nicht zu den laufenden Betriebsausgaben gehören z. B. größere Reparaturen, Unterhaltungsmaßnahmen oder Schönheitsreparaturen, die nicht regelmäßig anfallen.)
- c) die (gegebenenfalls anteiligen) Personal- und Sachkosten für übergeordnete Aufgaben und die Verwaltung der Kindertageseinrichtung (Overheadkosten) (z. B. Buchhaltung, Geschäftsführung, Forderungsmanagement, Gefährdungsbeurteilung, EDV-Betreuung, Rechts- und Fachberatung, Personalverantwortung, Datenschutz, Personalkosten für Personalbeschaffung, Beiträge zu Fachverbänden, Bauplanung, Organisation der Bauunterhaltung).

(3) Pro Gruppe wird pro Jahr ein Festbetrag für Sach- und Overheadkosten in Höhe von Euro 27.500,00 (*Stand 2022*) gezahlt.

(4) Wenn der Festbetrag nach Absatz 3 die tatsächlichen angemessenen und erforderlichen Sach- und Overheadkosten nicht mindestens in Höhe der gesetzlichen Förderung nach § 8 Absatz 2 und 3 KiTaG deckt, erhalten Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Absatz 2 bis 5 KiTaG eine Förderung in Höhe von 63 %, Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Absatz 6 KiTaG in Höhe von 68 % der nachgewiesenen tatsächlichen angemessenen und erforderlichen Sach- und Overheadkosten.

(5) Der Jahresfestbetrag nach Absatz 3 wird hälftig anhand des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex und hälftig anhand der Tarifsteigerung des vergangenen Jahres im öffentlichen Dienst (TVöD SuE Sozial- und Erziehungsdienst) fortgeschrieben und zum 01.01. eines jeden Jahres entsprechend erhöht. Die Rundung erfolgt kaufmännisch auf volle Euro.

<b>II. Mietkosten</b>
-----------------------

**§ 6****Förderung von Miet-/Pachtkosten und Erbbauzinsen**

(1) Zuwendungsfähig sind die angemessenen und erforderlichen monatlichen Miet-, Pachtkosten und Erbbauzinsen ohne Nebenkosten für genutzte Flächen und/oder Räume, die zum Betrieb der gesamten Kindertageseinrichtung erforderlich sind.

- (2) Die Förderung der Kosten nach Absatz 1 ist ausgeschlossen,
- a) wenn die Räume oder Flächen im Eigentum des Trägers der Einrichtung stehen,
  - b) bei Vertrags- und Unternehmenskonstellationen, in denen die Kosten nach Absatz 1 letztlich wirtschaftlich dem Träger selbst bezahlt werden,
  - c) wenn für den Bau der Einrichtung oder eine Generalsanierung Zuschüsse durch die Stadt gewährt wurden.

(3) Die Förderung wird im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Die Förderung erfolgt einrichtungsbezogen monatlich in Höhe von 70 % der zuwendungsfähigen tatsächlichen Kosten nach Absatz 1.

### **III. Personalkosten**

#### **§ 7**

#### **Systematik der Förderung der Personalkosten**

(1) Die Förderung der Personalkosten erfolgt einrichtungs- und jahresbezogen.

(2) Grundlage der Förderung sind

- a) der Personalkostenmischbetrag (typisierte Kosten für eine Vollzeitstelle) (§ 8),
- b) die Stellenanzahl der konkreten Einrichtung (typisierte Stellenanzahl) (§ 9).

(3) Zur Ermittlung der nach Erfahrungswerten typischerweise anfallenden angemessenen und erforderlichen Personalkosten (typisiert berechnete Personalkosten) pro Jahr werden der Personalkostenmischbetrag (typisierte Kosten für eine Vollzeitstelle) mit der angemessenen und erforderlichen Stellenanzahl (typisierte Stellenanzahl) multipliziert. Die sich hieraus ergebenden zuwendungsfähigen Personalkosten werden im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von 68 % der Kosten gefördert. Betreffend die Einrichtungen nach § 1 Absatz 2 bis 5 KiTaG ist in diesem Betrag auch die Förderung für die Umsetzung des Orientierungsplans und für die Kooperation mit der Schule enthalten (vgl. § 10 Absatz 1).

(4) Unterschreiten oder übersteigen die nachgewiesenen tatsächlichen angemessenen und erforderlichen zuwendungsfähigen Personalkosten die typisiert berechneten Personalkosten, wird die Förderung entsprechend angepasst (§ 10).

#### **§ 8**

#### **Zuwendungsfähige Personalkosten für eine Vollzeitstelle (Personalkostenmischbetrag)**

(1) Zuwendungsfähig sind für eine Vollzeitstelle insbesondere die typisiert berechneten (vgl. § 7 Absatz 3) erforderlichen und angemessenen Fachpersonalkosten, insbesondere

- a) Bruttogehälter und Arbeitgeberanteile der Sozialversicherungsabgaben,
- b) tarifliche Zulagen,
- c) Zuschüsse zum Job-Ticket und vergleichbare Zuschüsse für Maßnahmen zur Vermeidung des motorisierten Individualverkehrs,
- d) Beiträge zur Zusatzversorgung, Unfallversicherung, Berufsgenossenschaft,
- e) Aufwand für Leiharbeitskräfte.

(2) Zuwendungsfähig sind weitere Kosten, insbesondere

- a) Fortbildung,

- b) Supervision,
- c) Sachaufwand für Personalbeschaffung,
- d) Nachqualifikation von Quereinsteigern,
- e) Aufwendungen, die zum Einsatz des Personals erforderlich sind (z. B. Hygieneschulung).

(3) Der Personalkostenmischbetrag für eine Vollzeitstelle beträgt *Euro 60.623,00 (Stand 2022)* im Jahr.

(4) Dieser Betrag wird jährlich anhand der Tarifsteigerung des vergangenen Jahres im öffentlichen Dienst (TVöD SuE Sozial- und Erziehungsdienst) fortgeschrieben und zum 01.01. eines jeden Jahres entsprechend erhöht. Die Rundung erfolgt kaufmännisch auf volle Euro.

## **§ 9**

### **Angemessene und erforderliche Stellenanzahl für die konkrete Einrichtung**

(1) Bei der typisierten Berechnung der nach Erfahrungswerten angemessenen und erforderlichen Stellenanzahl für die konkrete Kindertageseinrichtung sind folgende Zeit- und Stellenanteile zuwendungsfähig:

- a) zur Deckung des Mindestpersonalschlüssels unter Berücksichtigung von Urlaubs- und tatsächlichen Schließtagen sowie Randzeiten (Aufwendungen zur Umsetzung des Orientierungsplans und für die Kooperation mit der Schule sind im Mindestpersonalschlüssel enthalten),
- b) für verpflichtende Leitungsfreistellung im Umfang von 0,13 Vollzeitstellen, mindestens verpflichtende Leistungsfreistellung nach KiTaVO,
- c) zur Deckung der Anleitungsfreistellung (zwei Wochenstunden je Auszubildenden / Studierenden zur Fachkraft)

(2) Als Randzeiten werden eine Stunde täglich bei verlängerten Öffnungszeiten und zwei Stunden täglich bei einer Ganztageseinrichtung berücksichtigt, wenn und solange der Träger nicht abweichende tatsächliche Randzeiten nachgewiesen hat.

## **§ 10**

### **Förderung der zuwendungsfähigen Personalkosten einer Einrichtung**

(1) Die Förderung wird im Weg der Anteilsfinanzierung in Höhe von 68 % nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 gewährt. Betreffend die Einrichtungen nach § 1 Absatz 2 bis 5 KiTaG ist in diesem Betrag auch die Förderung für die Umsetzung des Orientierungsplans und für die Kooperation mit der Schule enthalten.

(2) Entsprechen die tatsächlich angefallenen angemessenen und erforderlichen Personalkosten der Einrichtung den für diese Einrichtung typisiert nach §§ 7 bis 9 berechneten zuwendungsfähigen Personalkosten, erhalten die Träger eine Förderung in Höhe von 68 % der tatsächlich angefallenen Kosten.

(3) Unterschreiten die tatsächlich angefallenen angemessenen und erforderlichen Personalkosten der Einrichtung die für diese Einrichtung typisiert nach §§ 7 bis 9 berechneten zuwendungsfähigen Personalkosten, erhalten die Träger eine Förderung in Höhe von 70 % der tatsächlich angefallenen Personalkosten, maximal aber in Höhe von 68 % der nach §§ 7 bis 9 berechneten zuwendungsfähigen Personalkosten.

- (4) Überschreiten die tatsächlich angefallenen angemessenen und erforderlichen Personalkosten der Einrichtung die für diese Einrichtung typisiert nach §§ 7 bis 9 berechneten zuwendungsfähigen Personalkosten, erhalten die Träger eine Förderung wahlweise entweder
- a) in Höhe von 68 % der typisiert nach §§ 7 bis 9 berechneten zuwendungsfähigen Personalkosten oder
  - b) in Höhe von 68 % der nachgewiesenen tatsächlich entstandenen angemessenen und erforderlichen Personalkosten.

<b>IV. Betriebsausgaben, die vor der Eröffnung der Kindertageseinrichtung entstehen</b>
---

**§ 11**

**Förderung von Betriebsausgaben, die vor der Eröffnung der Einrichtung entstehen**

- (1) Angemessene und erforderliche tatsächliche Betriebsausgaben, die unmittelbar vor der Eröffnung einer Kindertageseinrichtung und/oder der jeweiligen Gruppe entstehen, können nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 gefördert werden.
- (2) Betreffend die Sach- und Overheadkosten wird der Festbetrag nach § 5 Absatz 3 oder die Förderung nach § 5 Absatz 4 anteilig für einen halben Monat vor der Eröffnung der Kindertageseinrichtung gewährt.
- (3) Betreffend die Miet-/Pachtkosten und Erbbauzinsen wird die Förderung in Höhe von 70 % der zuwendungsfähigen tatsächlichen Kosten nach § 6 für einen Monat vor der Eröffnung gewährt.
- (4) Betreffend die Personalkosten wird die Förderung in Höhe von 68 % der tatsächlich anfallenden angemessenen und erforderlichen Personalkosten
- a) für die Personalkosten nach § 10 für einen halben Monat vor Eröffnung einer Gruppe/Einrichtung und
  - b) zusätzlich für die erste für die Einrichtung tätige Fachkraft (bis zu einer Vollzeitstelle) für einen Zeitraum von 2,5 Monaten vor Zeitraum a)
- gewährt.